

Diplomprüfungsordnung

vom 21. September 2001

für den Studiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit
des Fachbereiches Praktische Theologie an der Katholischen Fachhochschule Mainz

Aufgrund des § 91 Abs.1 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (FHG, GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) hat der Senat der Katholischen Fachhochschule Mainz am 12. Januar 2000 die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH. Mainz am 5. April 2001 und vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 20. September 2001, Az.: 15203-1 Tgb.Nr. 124/01 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzende und Betreuende
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bewertung der Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 19 Diplomvorprüfung: Termine und Meldung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassung zu den Prüfungen
- § 22 Fachgebiete der Diplomvorprüfung

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 24 Diplomprüfung: Termine und Meldung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

§ 26 Zulassung zu den Prüfungen

§ 27 Fachgebiete der Diplomprüfung

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 29 Diplomurkunde

§ 30 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Inkrafttreten

§ 34 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 35 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs >Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit<. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Religionspädagoge (FH)" bzw. "Diplom-Religionspädagogin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Rel.-Päd. (FH)") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

- (2) Das sechssemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt zusammen 155 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen 151 SWS und auf den Wahlbereich vier SWS.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§§ 89 u. 53 Abs. 2 FHG) nachzuweisen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs als vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragte Prüfungsbeauftragte bzw. beauftragter Prüfungsbeauftragter (§ 91 Abs. 2 Satz 3 FHG) als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses;
 2. zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs, die von der Fachbereichskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und von denen einer bzw. eine zum ständigen Vertreter bzw. zur ständigen Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds gewählt wird;
 3. der Rektor bzw. die Rektorin
 4. ein von der Gesellschafterversammlung des Trägers der Katholischen Fachhochschule beauftragtes Mitglied;
 5. ein Studierender bzw. eine Studierende, der bzw. die von der Fachbereichskonferenz für die Dauer von einem Jahr gewählt wird;
 6. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.
- (3) Vorzeitig ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird kein Einvernehmen hergestellt, zählt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds doppelt.
- (8) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses werden sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingeladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, vom vorsitzenden Mitglied unterrichtet.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfende, Beisitzende und Betreuende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die die Anforderungen nach § 19 Abs. 4 FHG erfüllen, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen gem. Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 7) und/oder;

- 2. schriftlich (§ 8) und/oder
 - 3. durch Projektarbeiten (§10) und;
 - 3. durch die Diplomarbeit (§ 11) zu erbringen.
- (2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Leistungsscheinen, Übungsscheinen, Praxisscheinen und Medienscheinen erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zumindest bei 15, höchstens bei 30 Minuten.
- (4) Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch. Besteht das Prüfungsgebiet aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so sollen diese zu Prüfenden bestellt werden.
- (5) Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden das beisitzende Mitglied an. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist vom beisitzenden Mitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem der Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- In diese Niederschrift sind aufzunehmen:
- 1. die Namen der bzw. des Studierenden, der Prüfenden und des beisitzenden Mitglieds,
 - 2. die Prüfungsgebiete und die Dauer des jeweiligen Prüfungsgesprächs,
 - 3. eine stichwortartige Darstellung der wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
 - 4. eine ggf. bereits erlangte Vornote;
 - 5. die Notenvorschläge der Prüfenden und die festgesetzte Note,
 - 6. besondere Vorkommnisse.

- (7) Sofern die Studierenden bei der Meldung zur Prüfung zustimmen, können auch Studierende desselben Studiengangs der mündlichen Prüfung zuhören, so weit dies räumlich möglich ist. Ausgenommen sind Studierende, die zur gleichen Prüfung zugelassen sind. Satz 1 gilt nicht für die Teilnahme an den Beratungen für die Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können auch Bearbeitungsthemen zur Auswahl vorgelegt werden.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fordert die Lehrpersonen, die die Prüfungsgebiete gelehrt haben, auf, einen Aufgabenvorschlag mit Angabe der Bearbeitungszeit (mindestens zwei, höchstens drei Zeitstunden) und der zugelassenen Hilfsmittel dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorzulegen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Aufgabenvorschläge anfordern.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die während der Prüfung die Aufsicht führen.
- (4) Vor Beginn einer jeden Klausurarbeit haben die Studierenden die vorgegebenen Plätze einzunehmen. Eigenmächtiges Wechseln der Plätze während der schriftlichen Prüfung ist untersagt.
- (5) Vor Beginn der Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfung belehren die Aufsichtführenden die Studierenden über die Bestimmungen des § 13 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß). Vor Beginn der Bearbeitungszeit geben die Aufsichtführenden die Prüfungsaufgaben bekannt.
- (6) Während der schriftlichen Prüfung muß jederzeit ein Aufsichtführender bzw. eine Aufsichtführende im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung des bzw. der Aufsichtführenden verlassen werden.
- (7) Die Klausurarbeit ist mit dem Text der Prüfungsaufgaben und allen Konzepten spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit dem bzw. der Aufsichtführenden abzuliefern; dieser bzw. diese leitet sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu.
- (8) Über den Verlauf einer jeden schriftlichen Prüfung ist von dem bzw. der Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und abschließend zu unterzeichnen. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

1. das Prüfungsgebiet,
2. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
3. der Sitzplan der Studierenden mit Angabe ihrer Platznummer,
4. ein Vermerk über die Belehrung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1,
5. ein Vermerk über Beginn und Ende der Bearbeitungszeit, über verspätetes Erscheinen, vorzeitiges Entfernen und vorübergehende Abwesenheit der Studierenden unter Angabe der Zeit,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 9 Bewertung der Klausurarbeiten

- (1) Schriftliche Prüfungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Eine dieser Personen soll die aufgabenstellende Person nach § 8 Abs. 2 sein.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (3) Weichen die Bewertungen der Klausurarbeit voneinander ab, so sollen sich die Prüfenden einigen. Gelingt dies nicht, so setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Endnote im Rahmen der beiden unterschiedlichen Bewertungen fest. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt seine ständige Vertretung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Aufgabe nach Satz 2 wahr.
- (4) Die Klausurarbeiten, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note "nicht ausreichend" bewertet; diese Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Noten der Klausurarbeiten sind den Studierenden spätestens sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfungen, bekannt zu geben.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentationen von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie frühestens zu Beginn des Hauptstudiums, spätestens zum nächsten Ausgabetermin für Diplomarbeiten, der auf ihren Abschluss der Fachprüfungen folgt, das Thema der Diplomarbeit erhalten; anderenfalls gilt die Diplomarbeit erstmals als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Professor bzw. einer Professorin ausgegeben und betreut, so weit diese in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind; dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, zur Auswahl des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin und zum Thema der Diplomarbeit, das einen theologischen Bezug haben soll, Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit ist von dem bzw. der Studierenden mit Einverständnis des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin zum festgelegten Ausgabetermin dem Prüfungsamt anzuzeigen und dort aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt am betreffenden Ausgabetermin. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden; dies muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Studierenden bzw. die Studierende schriftlich angezeigt werden. In diesem Fall hat er bzw. sie unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass ihm bzw. ihr ein neues Thema innerhalb von vier Wochen ausgegeben wird; anderenfalls gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit aus Gründen, die der bzw. die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die bewertenden

Personen erstellen jeweils ein Gutachten, welche nach Festsetzung der Endnote für die Arbeit an den Studierenden bzw. die Studierende ausgehändigt werden.

- (10) Weichen die Bewertungen der Diplomarbeit voneinander ab, so sollen sich die Prüfenden auf eine Bewertung einigen. Gelingt dies nicht, so setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Endnote im Rahmen der beiden unterschiedlichen Bewertungen fest. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt dessen ständige Vertretung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Aufgabe nach Satz 2 wahr.
- (11) Die Zeit für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Noten lauten:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stelle werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bestätigen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3, die nur nach Anhörung der Studierenden gefällt werden können, sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen und Teilprüfungen mindestens ein "ausreichend" erlangt wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Fachprüfungen, Teilprüfungen und in der Diplomarbeit mindestens ein "ausreichend" erlangt wurde. Die Diplomvor- bzw. die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine (weitere) Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16).
- (3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15 Freiversuch

- (1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 7 bzw. § 8 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung einschließlich der Diplomarbeit bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 9 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei der Berechnung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Regelstudienzeit und anderer Fristen nach dieser Ordnung werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.
 Die Nachweise nach den Nr. 1,2 und 3 obliegen den Studierenden.
 Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Studierenden dieses nachweisen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

- (1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang >Religionspädagogik<, >Praktische Theologie< o.ä. an einem anderen Fachhochschul-Fachbereich in der Bundesrepublik Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in den entsprechenden Studiengängen (>Religionspädagogik<, >Praktische Theologie< u.ä.) an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland

absolviert bzw. erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, so weit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Einschlägige Praktika werden angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - so weit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

§ 19 Diplomvorprüfung: Termine und Meldung

- (1) Termin und Ort der schriftlichen Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Beginn durch Aushang bekanntzugeben. In den Aushängen ist mitzuteilen, bis zu welchem Datum sich die Studierenden für die Diplomvorprüfung zu melden haben.

- (2) Die Studierenden melden sich im zweiten und dritten Semester des Grundstudiums zu den vorgesehenen Prüfungen (s. § 22 Abs. 1) an. Die Diplomvorprüfung muß in der Regel insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Werden die einzelnen Prüfungen ohne triftige Gründe nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt, so gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung kann beim nächstfolgenden Prüfungstermin nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt der Fachhochschule schriftlich eingereicht wurde.
- (4) Sofern die Noten für einzelne Fachgebiete aufgrund von anerkannten Leistungen vergeben werden, müssen die entsprechenden Nachweise bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung vorgelegt werden.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung sind:
 - die Zugangsberechtigung zum Studium für den Diplomstudiengang >Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit<,
 - die Einschreibung im Fachbereich Praktische Theologie der Katholischen Fachhochschule Mainz in dem Semester, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet,
 - ein Nachweis über die Ableistung des Vorpraktikums gemäß § 3 der Studienordnung,
 - eine Erklärung des bzw. der Studierenden darüber, dass er bzw. sie im Studiengang >Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit< oder einem entsprechenden Studiengang die Diplomvorprüfung noch nicht abzulegen versucht hat, oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, diese Diplomvorprüfung abzulegen,
 - gegebenenfalls eine Erklärung über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 7.
- (2) Die der Meldung beizufügenden Unterlagen können im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit sie dem zuständigen Prüfungsamt bereits vorliegen. Unterlagen, die die Studierenden ihrer Meldung noch nicht beifügen können, sind spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzureichen. Können die Studierenden Unterlagen, die sie ihrer Meldung beizufügen haben, ohne ihr Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so können sie deren Inhalt auf sonstige Weise nachweisen.

§ 21 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung der Studierenden entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (2) Zu den Prüfungen werden die Studierenden zugelassen, die sich fristgerecht (§ 19 Abs. 2 bzw. 3) gemeldet haben und deren Meldung den Erfordernissen des § 19 Abs. 4 und den Zulassungsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 entspricht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung im Studiengang "Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit" oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des bzw. der Studierenden beruht.

§ 22 Fachgebiete der Diplomvorprüfung

- (1) Einzelprüfungen werden in folgenden Prüfungsgebieten abgelegt:

am Ende des 2. Semesters:

- Soziologie
- Kirchengeschichte
- Fundamentaltheologie

am Ende des 3. Semesters:

- Philosophie
- Pädagogik/Medienpädagogik
- Psychologie
- Exegese des Alten Testaments.

Gemäß Festlegung durch den Prüfungsausschuss werden jeweils zwei der angegebenen Prüfungsgebiete schriftlich, die anderen mündlich geprüft.

- (2) Hochschulüblich sind den Studierenden bekanntzugeben
 1. spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Plan der schriftlichen Prüfung,
 2. spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung der Plan der mündlichen Prüfung.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird für dieses Prüfungsgebiet das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsgebiete gemäß § 22 Abs. 1 gebildet.

- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung und der Vorlage des letzten Leistungsnachweises für das Grundstudium (gemäß § 12 der Studienordnung) ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 24 Diplomprüfung: Termine und Meldung

- (1) Termin und Ort der schriftlichen Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Beginn durch Aushang bekanntzugeben. In den Aushängen ist mitzuteilen, bis zu welchem Datum sich die Studierenden für die Diplomprüfung zu melden haben.
- (2) Die Studierenden melden sich im zweiten und dritten Semester des Hauptstudiums zu den vorgesehenen Prüfungen (s. § 27 Abs. 1) an. Die Diplomprüfung muß insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters, das auf den Abschluß der Diplomvorprüfung folgt, abgeschlossen sein. Wird die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe (vgl. § 20 Abs. 1 S. 4 FHG) nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit >nicht ausreichend< bewertet. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung kann beim nächstfolgenden Prüfungstermin nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt der Fachhochschule schriftlich eingereicht wurde.
- (4) Sofern die Noten für einzelne Fachgebiete aufgrund von anerkannten Leistungen vergeben werden, müssen die entsprechenden Nachweise bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung vorgelegt werden.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung sind:
- die bestandene Diplomvorprüfung im entsprechenden Studiengang,
 -
 - die Einschreibung im Fachbereich Praktische Theologie der Katholischen Fachhochschule Mainz in dem Semester, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet,
 - eine Erklärung des bzw. der Studierenden darüber, dass er bzw. sie im Studiengang >Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit< oder einem entsprechenden Studiengang die Diplomprüfung noch nicht abzulegen versucht hat, oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, diese Diplomprüfung abzulegen,

- gegebenenfalls eine Erklärung über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 7.
- (2) Die der Meldung beizufügenden Unterlagen können im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit sie dem zuständigen Prüfungsamt bereits vorliegen. Unterlagen, die die Studierenden ihrer Meldung noch nicht beifügen können, sind spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzureichen. Können die Studierenden Unterlagen, die sie ihrer Meldung beizufügen haben, ohne ihr Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so können sie deren Inhalt auf sonstige Weise nachweisen.

§ 26 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung der Studierenden entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Zu den Prüfungen werden die Studierenden zugelassen, die sich fristgerecht (§ 24 Abs. 2 bzw. 3) gemeldet haben und deren Meldung den Erfordernissen des § 24 Abs. 4 sowie den Zulassungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 entspricht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung im Studiengang "Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit" oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des bzw. der Studierenden beruht.

§ 27 Fachgebiete der Diplomprüfung

- (1) Einzelprüfungen werden in folgenden Prüfungsgebieten abgelegt:

am Ende des 2. Semesters des Hauptstudiums:

- Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre
- Liturgiewissenschaft

am Ende des 3. Semesters des Hauptstudiums:

- Exegese des Neuen Testaments
- Dogmatik
- Religionspädagogik
- Pastoraltheologie.

Gemäß Festlegung durch den Prüfungsausschuss werden jeweils die Hälfte der angegebenen Prüfungen pro Semester schriftlich, die anderen mündlichen abgelegt.

- (2) Hochschulüblich sind den Studierenden bekannt zu geben
 1. spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Plan der schriftlichen Prüfung,
 2. spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung der Plan der mündlichen Prüfung.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit sowie der Noten für die Prüfungsgebiete gemäß § 27 Abs. 1 gebildet. Sofern in allen Prüfungsgebieten und der Diplomarbeit die Note >sehr gut< (1,0) erreicht wurde, wird das Prädikat >mit Auszeichnung bestanden< verliehen.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung und der Vorlage des letzten Leistungsnachweises für das Hauptstudium (gemäß § 13 der Studienordnung) ein Zeugnis ausgestellt, in das die ermittelten Endnoten der Prüfungsgebiete gemäß (§ 27 Abs. 1), das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und ggf. das Prädikat >mit Auszeichnung bestanden< eingetragen wird. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von dem Rektor bzw. der Rektorin der Katholischen Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Stempel der Fachhochschule versehen. In dem Zeugnis wird als der Tag des Bestehens der Prüfung der Tag eingesetzt, an dem das Gesamtergebnis festgesetzt wurde. Das Zeugnis kann zusätzliche Angaben über erbrachte Leistungen enthalten.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Stempel der Katholischen Fachhochschule versehen.

§ 30 Diploma Supplement

Die Katholische Fachhochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Katholische

Fachhochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie eine Prüfung ablegen konnten, so kann diese Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2001/02 das Studium im Studiengang >Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit< aufnehmen.

§ 34 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung vom 18. November 1988 (StAnz. 1988 S. 1201 mit Berichtigung StAnz 989 S. 89) in der

Fassung vom 25. Juli 1994 mit Änderung vom 04. August 1994 (StAnz 1994 S. 899) außer Kraft.

§ 35 Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit an der Katholischen Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die in § 34 bezeichnete Prüfungsordnung.

Mainz, den 21. September 2001

Prof. Dr. Peter Löcherbach
Rektor der Katholischen Fachhochschule Mainz